

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gültig ab dem 01.01.2009

Nach den von der Rechtsprechung (BSG vom 07.11.2006- 7b AS 18/06 RN 19) entwickelten Grundsätzen gelten für die Angemessenheit der Wohnungsgröße nach den Bestimmungen des WoFG (Gesetz über die soziale Wohnraumförderung) folgende Richtwerte:

- für Alleinstehende bis zu 45 m²,
- für einen Haushalt mit 2 Familienmitgliedern bis zu 60 m²,
- für einen Haushalt mit 3 Familienmitgliedern bis zu 75 m²,
- für einen Haushalt mit 4 Familienmitgliedern bis zu 90 m²,
- für einen Haushalt mit 5 Familienmitgliedern bis zu 100 m²,
- für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen zusätzlich bis zu 10 m²

Als Richtwerte für die angemessenen Kosten für die Bruttokaltmiete gelten die folgenden Werte:

1 Person	-	bis max.	246,- €
2 Personen	-	bis max.	328,- €
3 Personen	-	bis max.	368,- €
4 Personen	-	bis max.	424,- €
5 Personen	-	bis max.	460,- €

(Für jede weitere Person können bis zu 50,- € mehr anerkannt werden.)
 Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten: 1,66 €/m²